



CEG / Grabs, 15. April 2015

## **Geschäftsfahrzeuge für Grenzgänger**

---

Ab dem 01.05.2015 beschränkt die EU die Verwendung von Schweizer Geschäftsfahrzeugen durch in der EU wohnhafte Mitarbeiter. Dies folgt aus einer Änderung des Artikels 561 Absatz 2 Zollkodex-Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2015/234 der Kommission vom 13.02.2015).

Betroffen sind alle in der EU wohnhaften Mitarbeiter eines Schweizer Arbeitgebers, welche ein in der Schweiz zugelassenes Fahrzeug nutzen.

Eine private Nutzung des Fahrzeugs ist neu nur noch in zwei Fällen zulässig:

- Für den Arbeitsweg (Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Mitarbeiters im EU Ausland)
- Für eindeutig geschäftliche Fahrten, d.h. für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgabe (zB Kundendienst im EU Ausland).

Mit der Neuregelung ab 01.05.2015 muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass keine Privatfahrten mit einem in der EU unverzollten Schweizer Geschäftsfahrzeug eines Grenzgängers gemacht werden. Im Arbeitsvertrag sollte deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Geschäftsfahrzeug nur noch für die oben angeführten Zwecke verwendet werden darf. Zudem sollte der Mitarbeiter auch vertraglich verpflichtet werden, eine Kopie des Arbeitsvertrages mitzuführen. Im Falle einer Zollkontrolle muss der Mitarbeiter eine solche Kopie des Arbeitsvertrages vorlegen können. Möglich ist auch eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag (Fahrberechtigung; Muster im Anhang).

Die gleiche Regelung findet Anwendung für „leitende Angestellte“ und Leiharbeiter.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder an das Zollamt.

(Weiterführende Hinweise finden Sie auch unter [https://www.bmf.gv.at/top-themen/voruebergewende\\_Verwendg\\_drittlaend\\_KFZ.PDF?4u4o94](https://www.bmf.gv.at/top-themen/voruebergewende_Verwendg_drittlaend_KFZ.PDF?4u4o94); [http://www.hkbb.ch/Dienstleistungen/Export/Neue\\_EU-Regelungen\\_fuer\\_Geschaeftsautos\\_und\\_Mehrwertsteuer](http://www.hkbb.ch/Dienstleistungen/Export/Neue_EU-Regelungen_fuer_Geschaeftsautos_und_Mehrwertsteuer); <http://www.handelskammerjournal.ch/de/eu-beschraenkt-private-nutzung-von-schweizer-dienstwagen>)

## Anhang: Muster für eine Zusatzvereinbarung

**Hinweis:** Der Arbeitgeberverband Sarganserland-Werdenberg übernimmt keinerlei Gewähr für die Nutzung des nachfolgenden Musters für eine Zusatzvereinbarung. Die konkrete Ausgestaltung muss individuell erfolgen.

### Fahrberechtigung

Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom xx.xx.xxxx

zwischen

Arbeitgeber

und

Arbeitnehmer

#### 1. Fahrzeug

Der Arbeitnehmer ist zur Nutzung des Geschäftsfahrzeugs

Marke Modell Autonummer

berechtigt.

*(anders formulieren bei Nutzung eines Poolfahrzeugs)*

#### 2. Umfang des Nutzungsrechts

Der Arbeitnehmer ist zur Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg Wohnort zum Arbeitsort berechtigt *oder* Der Arbeitnehmer ist zur Nutzung des Geschäftsfahrzeugs berechtigt für Geschäftsfahrten und den Arbeitsweg berechtigt.

Der Arbeitnehmer sucht in seiner Funktion als XXX mit dem Fahrzeug auch Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner im Ausland auf *(sofern zutreffend)*. Solche Fahrten können auch direkt vom Wohnort aus ausgeführt werden *(sofern zutreffend)*.

*(Formulierung auf den konkreten Fall anpassen)*

#### 3. Verpflichtung zur Mitführung der Fahrberechtigung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, diese Fahrberechtigung stets im Geschäftsfahrzeug mitzuführen. Allfällige Kosten und Umtriebe zufolge Nichtmitführung der Fahrberechtigung können den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber belastet werden.

Datum und Unterschrift